



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	27.10.2022		
Geschäftszeichen	SUB		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 22.11.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 423/22

---

Betreff: Novellierung Energieförderprogramm  
- Beschluss -

Anlagen: Energieförderprogramm Bilanz (Anlage 1)  
Energieförderprogramm Richtlinie 2023 (Anlage 2)

**Antrag:**

Der Novellierung des Energieförderprogramms 2023 zuzustimmen.

Christ

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 3, C 3, OB, SO _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

**Sachdarstellung:**

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	<b>ja</b>
Auswirkungen auf den Stellenplan:	<b>nein</b>

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT einmalig	
PRC: 5610-740 Projekt / Investitionsauftrag: 7.74056100090 Kleinmaßnahmen Umweltrecht		PRC:	
Einzahlungen		Ordentliche Erträge	
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen		Ordentlicher Aufwand	
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit		Nettoressourcenbedarf	
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2023</u>		<b>2023 ff.</b>	
Auszahlungen (Bedarf):	750.000 €	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	
Verfügbar:	750.000 €		
<b>Ggf. Mehrbedarf</b>	0 €	<b>fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC</b>	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7 bzw. Investitionsauftrag 7		Mittelbedarf aus <b>Allg. Finanzmitteln</b>	
<u>2. Finanzplanung 2024 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	2.250.000 €		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	2.250.000 €		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	0 €		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

## 1. Energieförderprogramm 2023

Seit 1991 fördert die Stadt Ulm Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung, rationelle Energieanwendung und den Einsatz regenerativer Energien. Nach wie vor ist es das Ziel, Anreize durch verlässliche Förderungen zu schaffen, die durch Bundes- und Landesförderungen nicht ausreichend abgedeckt werden. Es gilt Technologien zu fördern und den Ausbau der erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen. Insgesamt wurden seit Bestehen des Förderprogramms knapp 8,3 Millionen Euro investiert. Die fortgeschriebene Bilanz des Förderprogramms befindet sich in Anlage 1.

### 1.1. Statistische Auswertung

Seit der Novellierung im November 2020 (GD 389/20) wurde das Energieförderprogramm stark in Anspruch genommen. Aufgrund der hohen Nachfrage wurden im Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 13. Juli 2021, GD 278/21, die Haushaltsmittel des Energieförderprogramms um 250.000 € auf 500.000 € erhöht. Für den Haushalt 2022 wurden Mittel in Höhe von 350.000 € angemeldet. Im Gemeinderat am 29. Juni 2022 wurde beschlossen, die Haushaltsmittel für das städtische Energieförderprogramm auf 750.000 € dauerhaft zu erhöhen (GD 227/22).

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 218 Anträge gestellt, wobei hiervon 175 auf Maßnahme 4.b) "Dach- und Fassadenphotovoltaik im Gebäudebestand" entfallen. Mit geminderten Fördersätzen für Photovoltaik im Jahr 2022 und dem geänderten Antragsverfahren, wurden 2022 zum 25. Oktober 129 Anträge eingereicht. Die geringere Antragszahl ist eine direkte Korrelation zur Einreichung aller Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme, nicht wie bis einschließlich 2021 vor Beginn der Maßnahme. Die Verwaltung erwartet, dass bis Ende des Jahres je Monat mehr Anträge eingehen werden als bisher.

Für normale Photovoltaik mit einem Fördersatz von 75 € je kW<sub>p</sub> wurden 2022 69 Anträge gestellt und 28 ausgezahlt. Die neue Maßnahme der Mini-Solaranlagen, auch Balkon-PV oder steckerfertige-PV genannt, wurde mit 21 Anträgen gefördert bei 40 Antragsengängen. Im Jahr 2022 wurden Anträge für ca. 725 kW<sub>p</sub> für förderfähig befunden.

Zu diesen Anträgen kommen weitere Auszahlungen hinzu, welche aufgrund des vorherigen Antragverfahrens im Jahr 2021 bewilligt und im Jahr 2022 umgesetzt wurden. Im Bereich Photovoltaik wurden 98 Anträge aus dem Jahr 2021 ausgezahlt und beim Heizungstausch 16 Anträge. Gesamt wurden im Jahr 2022 Auszahlungen für eine Photovoltaikleistung von 2.300 kW<sub>p</sub> gefördert. Dies entspricht einer jährlichen Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von 830 Tonnen. Bei einer durchschnittlichen Lebensdauer von 25 Jahren je Photovoltaikanlage entspricht dies knapp 20.750 Tonnen. Zusammen mit der am drittmeisten beanspruchten Maßnahme, dem Heizungstausch (31 Anträge), werden 960 Tonnen pro Jahr weniger emittiert.

Oftmals sind die eingereichten Unterlagen unvollständig oder bestimmte Dokumente, wie z.B. die Netzbetreiberbestätigung, sind noch nicht verfügbar. Deshalb ist die Antragsbearbeitung zur Klärung der fehlenden Dokumente sehr zeitintensiv. In vielen Fällen liegen alle Dokumente bis auf die Netzbetreiberbestätigung vor. Um diese Nachweisform zu vermeiden, sind ab 2023 stattdessen für Photovoltaikmaßnahmen folgende drei Dokumente einzureichen:

- Kopie der Rechnung über Montage und Installation des ausführenden Fachbetriebs (inkl. Angabe der Leistung der PV-Anlage in kW<sub>p</sub>)

- Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage
- Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister

## 1.2. **Novellierung**

Durch die fortlaufend angepassten Klimaschutzziele werden auf Bundes- und Landesebene kontinuierlich Fördermittel bereitgestellt. Deshalb wird das städtische Energieförderprogramm regelmäßig angepasst und fortgeschrieben. Das novellierte Förderprogramm für das Jahr 2023 befindet sich in Anlage 2. Folgende Änderungen sieht die Novellierung vor:

geänderte Maßnahme 1: Baubegleitung durch Sachverständige im Gebäudebestand

Die Rechnung muss innerhalb drei Monate nach der Baufertigstellung eingereicht werden.

geänderte Maßnahme 2.a: Nachwachsende Dämmstoffe

Der maximale Förderbetrag wurde auf 5.000 € je Wohneinheit festgelegt.

neue Maßnahme 2.c: Neubau Holzhaus

Das Material Holz ist hervorragend für den Gebäudebau geeignet, da es CO<sub>2</sub> langfristig bindet und für ein angenehmes Raumklima sorgt. Gefördert wird Vollholz oder Holzwerkstoffe in der Gebäudekonstruktion mit maximal 5.000 € je Wohneinheit. Nicht förderfähig sind tragende Dachkonstruktionen und -schalungen, der Innenausbau und reine Fassadenverkleidungen. Das Holz muss eine Zertifizierung nach FSC, PEFC, natureplus oder Blauer Engel aufweisen (wie bei Maßnahme 2.a). Tropenholz ist auch bei Vorlage eines der genannten Zertifikate von der Förderung ausgeschlossen. Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.

geänderte Maßnahme 3.a: Umstellung Öl- oder Gasheizung auf regenerative Quellen oder Anschluss an Wärmenetz

Zum 15. August 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) Einzelmaßnahmen angepasst. Die Förderquoten für einen Heizungstausch von fossilen Energiequellen zu erneuerbaren Energiequellen wurden aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel deutlich reduziert. Da eine Umstellung finanziell aufwändig bleibt, wird die städtische Fördersumme von 2.000 € auf 3.000 € erhöht werden. Bei Mehrfamilienhäuser wird die Deckelung auf 12.000 € angepasst. Bei Mehrfamilienhäuser bezieht sich der Förderbetrag auf die Anzahl der ersetzten Etagenheizungen.

Um die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Bereich Wärme stetig zu senken, ist ein städtischer Zuschuss sehr wichtig, um beispielsweise von einer Ölheizung zu einem Fernwärmeanschluss oder zu der Installation eines Pelletkessels zu wechseln. Damit dieser Wandel schneller gelingt, wurde das zur Förderung ausschlaggebende Heizungsalter gestrichen.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen bei einem Wärmebezug über Fernwärme entsprechen einem Viertel deren einer Ölheizung oder einem Drittel im Vergleich zu einer Gasheizung. Dies entspricht einer jährlichen Minderung von knapp fünf Tonnen CO<sub>2</sub> bei einem Einfamilienhaus mit einem jährlichen Endwärmebedarf von 20.000 kWh.

Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeführt einen Solarthermiebonus beim Heizungstausch in Anspruch zu nehmen. Details hierzu befinden sich unter Maßnahme 3.b.

#### neue Maßnahme 3.b: \*Solarthermiebonus

Solarthermie bietet eine effiziente Ergänzung zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung. Der Solarthermiebonus ist nur in Kombination mit Maßnahmen 3.a nutzbar. Gefördert werden solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung mit dem Nachweis eines Schichten-Pufferspeichers. Es müssen mindestens 120 Liter Fassungsvermögen des Speichers je Quadratmeter Aperturfläche des Kollektors installiert werden. Die Förderung beträgt pauschal 1.000 €. Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.

#### neue Maßnahme 3.c: Haushaltsgeräte

Die in diesem Jahr hohen und stark fluktuierende Strompreise trifft einkommensschwache Haushalte vergleichsweise deutlich stärker. Um diese Haushalte zu unterstützen, können InhaberInnen der LobbyCard eine Förderung für große elektronische Haushaltsgeräte nutzen. Gefördert werden Kombigeräte, Spülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte mit einem Mindeststandard des Energielabels\* C, sowie Waschmaschinen mit einem Mindeststandard des Energielabels B. Die ausgetauschten Haushaltsgeräte müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte ist nachzuweisen. Der Förderbetrag liegt bei 50 % bis zu 150 € je Gerät.

\*Die Energielabel wurden im April 2021 geändert. Im alten System gab es u.a. die Einordnungen A, A+, A++ und A+++. Da ohne Expertise oder einer Recherche die Einordnung der Energieeffizienz nicht mehr möglich war, wurde eine neue Skala von A (am effizientesten) bis G eingeführt. Generell entsprechen damalige A+++ Geräte dem heutigen Energielabel C. Aufgrund des Raums der technologischen Entwicklung wurde die Skalierung mittelfristig erstellt, weshalb es bei bestimmten Haushaltsgeräten noch keine Geräte mit einem Energielabel A und/oder B gibt. Anhand eines Vergleichs der Energielabel, der Energieeffizienz und des Preises, wurden die durch das Ulmer Energieförderprogramm geförderten Energielabelklassen festgelegt.

#### geänderte Maßnahme 4.c: Prüfung von bestehenden Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Das Mindestalter der zu prüfenden Anlagen wurde auf 19 Jahre gesenkt. Die Förderung wurde auf 50 % bis zu 500 € geändert. Des Weiteren können Umstellungsmaßnahmen zum Weiterbetrieb der Anlage Bestandteil der geförderten Untersuchung sein.

geänderte Maßnahme 4.d: Stecker-PV-Anlagen (ehemals Mini-Solaranlagen)

Der Name der Maßnahme wurde angepasst, da der Begriff "Stecker-PV-Anlagen" am meisten verbreitet ist. Ein einheitlicher Begriff existiert noch nicht. Die maximale Leistung von 600 Watt wurde von Anlagenleistung auf Wechselrichterleistung angepasst. Die Fördersumme wurde auf 50 % bis zu 250 € je Wohneinheit angepasst.

geänderte Maßnahme 4.e: Mieterstrom

Mieterstrommodelle bieten MieterInnen die Möglichkeit auf dem Dach produzierten Strom zu nutzen. Trotz der gestiegenen Strompreise und dem Wegfall der EEG-Umlage, erschweren die rechtlichen Rahmenbedingungen die Umsetzung von Mieterstrommodellen noch erheblich. Um gewillten Mieterzusammenschlüssen und auf Mieterstrommodelle spezialisierte Anbieter einen Anreiz zu bieten, wird Mieterstrom mit 150 € je kW<sub>p</sub> gefördert. Der Zuschuss wird nur auf Photovoltaikanlagen im Rahmen eines Mieterstrommodells gemäß dem EEG 2023 gewährt. Hierfür muss u.a. bei der Installation einer Photovoltaikanlage den Mietern ein Stromvertrag angeboten werden, welcher mindestens 10 % günstiger als der Stromvertrag des Grundversorgers ist. Mindestens vier Wohneinheiten in einem Wohnhaus müssen den Mieterstrom nutzen und das Mieterstrommodell muss mindestens fünf Jahre aufrechterhalten werden (kein Wechsel zu Volleinspeisung möglich). Insbesondere durch wahrscheinliche Verbesserungen der Rechtslage ist das Ulmer Energieförderprogramm mit dieser Förderung vorbereitet.

Unverändert bleiben folgende Förderungen:

- Maßnahme 2.b: Bau eines Plusenergie-Hauses
- Maßnahme 4.a: Gebäudeintegrierte Photovoltaik (GIPV) in Wohn- und Bürogebäuden
- Maßnahme 4.b: Dach- und Fassadenphotovoltaik im Gebäudebestand und als Parkplatzüberdachung
- Maßnahme 5: Sonstige Anlagen, Maßnahmen und Kampagnen